



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Jeweils per E-Mail

Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes Brandenburg

Landräte der Landkreise des Landes Brandenburg
als allgemeine untere Landesbehörde

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Schall
Gesch.Z.: III/1-703-63
Hausruf: 0331 866-2318
Fax: 0331 275483002[PC]
Internet: www.mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 20. August 2013

**Nebentätigkeiten kommunaler Wahlbeamter in selbständigen Stiftungen des
bürgerlichen Rechts (§§ 80 bis 88 BGB)**

Rechtshinweise zu einschlägigen nebensätigkeitsrechtlichen Vorschriften

Zu den eingangs genannten Tätigkeiten gebe ich – auch mit Blick auf die dem Ministerium des Innern obliegende Aufsicht über Stiftungen bürgerlichen Rechts - nachfolgend die beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen wieder, die im konkreten Einzelfall jeweils zu prüfen und zu beachten sind. Nicht erfasst von den nachstehenden Hinweisen wird die Verwaltung von örtlichen Stiftungen i.S.d. § 90 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband.

Die Tätigkeit kommunaler Wahlbeamter für Organe einer Stiftung bürgerlichen Rechts außerhalb der unter Verwaltung der Kommune befindlichen Stiftungen i.S.d. § 90 BbgKVerf zählt nicht zum kommunalverfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabenbereich des Amtes dieser Beamten auf Zeit in den jeweiligen Gemeinden oder Gemeindeverbänden. Dies ergibt sich aus §§ 53, 56, 59 BbgKVerf, ggf. in Verbindung mit §§ 131 Abs. 1, 140 Abs. 1 BbgKVerf. Eine solche Mitgliedschaft ist auch nicht als Vertretung der Gebietskörperschaft i.S.d. § 97 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 92 Abs. 2 BbgKVerf zu bewerten. Die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts außerhalb des § 90 BbgKVerf ist kein Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Sektors.

Ein Beamter, der eine Beschäftigung ausübt, die nicht zum Aufgabenbereich seines Hauptamtes gehört, übt eine Nebentätigkeit im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) bzw. des Landesbeamtengesetzes (LBG) aus. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür ergeben sich aus § 40 BeamtStG und §§ 83 ff LBG. Für Beamte auf Zeit gelten diese Vorschriften entsprechend, denn abweichendes Landesrecht für diesen Personenkreis hierzu gibt es im Land Brandenburg nicht (§ 6 BeamtStG, keine speziellen Regelungen auf Landesebene zum Nebentätigkeitsrecht für Beamte auf Zeit in den §§ 121 ff LBG).

Die Tätigkeit in einem Organ einer Stiftung des bürgerlichen Rechts außerhalb des § 90 BbgKVerf ist eine Nebenbeschäftigung i.S.d. § 83 Abs. 1 und 3 LBG. Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich anzeigepflichtig (§ 40 BeamtStG, § 88 LBG). Ob ggf. eine Ausnahme von der Anzeigepflicht vorliegt (§ 85 Abs. 1 LBG), hat der kommunale Dienstherr im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Zuständig für die Prüfung der nebetätigkeitsrechtlichen Entscheidungen nach §§ 83 ff LBG ist grundsätzlich die oberste Dienstbehörde. Oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten ist die Vertretung, oberste Dienstbehörde für die übrigen Gemeindebediensteten ist der Hauptverwaltungsbeamte (§ 61 Abs. 2 BbgKVerf). Hierbei gilt:

- Die oberste Dienstbehörde hat insbesondere darüber zu befinden, ob die so angezeigte Tätigkeit geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen (§ 86 Abs. 1 und 2 LBG).
- Die oberste Dienstbehörde muss weiterhin prüfen, ob von dem gesetzlichen Gebot abgewichen werden kann, Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit auszuüben; die Kriterien hierfür ergeben sich aus § 87 LBG.
- Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn dürfen zur Ausübung dieser Nebentätigkeit nur nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung in Anspruch genommen werden (§ 89 LBG, § 137 Abs. 1 LBG, §§ 9 ff der Bundesnebetätigkeitsverordnung).

Stiftungssatzungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den vorstehend erläuterten gesetzlichen Grundsätzen zuwiderlaufen. Ich bitte, alle betroffenen kommunalen Wahlbeamten, die in Organen einer Stiftung des bürgerlichen Rechts außerhalb des § 90 BbgKVerf tätig sind, auf die vorstehend skizzierte Rechtslage hinzuweisen. Zu finanziellen Zuwendungen im Rahmen dieser Nebentätigkeiten bestehen keine beamtengesetzlichen Regelungen.

Soweit auch kommunale Laufbahnbeamte Tätigkeiten in Stiftungen bürgerlichen Rechts außerhalb des § 90 BbgKVerf wahrnehmen, gelten die o. a. nebensetzungsrechtlichen Hinweise entsprechend.

Die Landräte als allgemeine untere Landesbehörden werden gebeten, diese Hinweise an die kreisangehörigen kommunalen Dienstherren weiterzuleiten.

Im Auftrag

Keseberg

Dieses Dokument wurde am 20. August 2013 durch Herrn Rudolf Keseberg elektronisch schlussgezeichnet.

MIK.Brandenburg.de